



Umstufungsvereinbarung

zwischen

dem Land Brandenburg, handelnd für den Bund und das Land, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Niederlassung Ost, Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder)
- im Folgenden „SBV“ (alter Baulastträger) genannt

und dem Landkreis Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde
vertreten durch den Landrat
- im Folgenden „Landkreis“ (neuer Baulastträger) genannt

und der Stadt Eberswalde
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde
vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden „Stadt“ (neuer Baulastträger) genannt

sowie der Gemeinde Schorfheide
Erzbergerplatz 1
16244 Schorfheide
vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden „Gemeinde“ (neuer Baulastträger) genannt

und der Stadt Biesenthal
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Straße 1, Amtsgebäude 1
16359 Biesenthal
vertreten durch den Amtsdirektor
- im Folgenden „Stadt“ (neuer Baulastträger) genannt

wird über die Abstufung der in der Anlage genannten Abschnitte der

B 167, L 237, L 238, L 293

folgende Umstufungsvereinbarung geschlossen:

1. Im Zusammenhang mit dem Neubau der B 167 Ortsumgehung (OU) Finowfurt/Eberswalde (L 220 – B 2*) verändern sich die Verkehrsbeziehungen im vorhandenen Straßennetz.
Die OU wird mit ihrer Verkehrsfreigabe die Funktion der Bundesstraße (B) übernehmen und den weiträumigen Verkehr aufnehmen. Dieser wird dann nicht mehr durch die Ortsdurchfahrten Eberswalde und Finowfurt geführt. Die bisherigen Abschnitte der B 167 werden vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb der Gemeinden und deren Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienen, und sind in die Gruppe der Gemeindestraßen abzustufen.
Zur Herstellung des Netzzusammenhangs der an die B 167 angeschlossenen Landes- und Kreisstraßen sind außerdem weitere Umstufungen in diesen Straßengruppen geboten.
2. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären die Vertragsparteien als alter und/oder neuer Baulastträger bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur B 167 OU Finowfurt/Eberswalde (L 220 – B 2*) ihr Einvernehmen zum vorliegenden Umstufungskonzept (Anlage 1).
3. Gesetzliche Grundlagen für die Umstufungen sind § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils gültigen Fassung (sh. Anlage 3 und 4: Auszug aus den Straßengesetzen).
Die Zuständigkeit zur Erfüllung der formellen Bedingungen in den entsprechenden Verwaltungsverfahren liegt bei der SBV.
4. Mit der Straßenbaulast geht nach Maßgabe des § 6 des FStrG bzw. des § 11 des BbgStrG das Eigentum an der Straße mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen auf die neuen Träger der Straßenbaulast über (sh. Anlage 3 und 4: Auszug aus den Straßengesetzen).
Die SBV überlässt den neuen Baulastträgern alle vorhandenen Unterlagen zur Verwaltung der betroffenen Straßenabschnitte (z. B. Dokumentationen, Verträge, Genehmigungen, Planungen u.a.), nachdem sie diese bereits 12 Monate vor dem geplanten Übergabetermin in Kopie zur Verfügung gestellt hat.
5. Als Zeitpunkt der Umstufung wird der Tag der Verkehrsfreigabe der Baumaßnahme B 167 OU Finowfurt/Eberswalde (L 220 – B 2*) vereinbart.
6. Die SBV erklärt, dass sie ihren Verpflichtungen nach den §§ 3, 4, 5 und 6 des FStrG sowie den §§ 9, 9a, 10, 11 und 12 des BbgStrG nachgekommen ist bzw. bis zu dem in Nr. 5 genannten Umstufungszeitpunkt weiterhin nachkommen wird (sh. Anlage 3 und 4: Auszug aus den Straßengesetzen).
Ausgenommen davon ist der Streckenabschnitt der L 293, Abschnitt 010, von km 2,675 bis km 9,250, der baulich nicht dazu geeignet ist, dem Verkehr einer Landesstraße zu dienen und mit einer entsprechenden Beschilderung nach StVO ausgestattet ist (Anlage 2).
Es besteht Einvernehmen, dass dieser 6575 m lange Abschnitt im vorhandenen Zustand von der SBV an die neuen Baulastträger übergeht.

7. Sonstige Vereinbarungen:

- Frühestens 24 Monate vor dem geplanten Termin der Verkehrsfreigabe werden auf Verlangen die betroffenen Straßenabschnitte von Vertretern des alten und neuen Baulastträgers im Rahmen gemeinsamer Begehungen in Augenschein genommen. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen bzw. Leistungen im Rahmen der Einstandspflicht des alten Baulastträgers werden protokollarisch festgehalten und Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Die Vereinbarung wird für jeden der 5 Beteiligten 2-fach gefertigt.

Anlagen

Anlage 1: Umstufungskonzept

Anlage 2: Skizze zu Punkt 6

Anlage 3: Auszug FStrG vom 10. Juli 2007, 3 Seiten

Anlage 4: Auszug BbgStrG vom 31. März 2005 und Auszug zur Änderung des Gesetzes vom 29.10.2008, 8 Seiten (Neufassung BbgStrG liegt nicht vor)

**Für den Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg**

Niederlassung Ost
Frankfurt (Oder), den

Im Auftrag
Andreas Schade
Niederlassungsleiter

Stempel/Amtssiegel

Für die Stadt Eberswalde
Eberswalde, den

Bürgermeister

Stempel/Amtssiegel

Für die Stadt Biesenthal
Biesenthal, den

Amtsleiter

Stempel/Amtssiegel

Für den Landkreis Barnim

Eberswalde, den

Landrat

Stempel/Amtssiegel

Für die Gemeinde Schorfheide
Schorfheide, den

Bürgermeister

Stempel/Amtssiegel

stellvertretender Amtsleiter

Stempel/Amtssiegel